

Satzung

des Vereins "Sieker Kreis, Kultur- & Kunstforum"

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet: **Sieker Kreis, Kultur- & Kunstforum**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **22962 Siek, Kreis Stormarn**
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

§ 2 - Der Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, Förderung und Ausrichtung von Kulturveranstaltungen im Bereich der bildenden Kunst, Literatur, Musik, Film (Video) und Theater für Bürger/Innen im Kreis Südstormarn. Es wird aber insbesondere den örtlichen Künstlern ein Forum gegeben, ihre eigenen Werke im vorgenannten Bereich zu präsentieren. Jedes Mitglied kann auf Antrag Beratung und Unterstützung erhalten. Dies gilt für Ausstellungen, Projekte und Workshops.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nur nachrangig eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sie ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbetrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres (s. § 10 Abs. 3) zu entrichten.
- (5) Die Beitragszahlung für den Beitritt im laufenden Kalenderjahr wird anteilig - jeweils zum Beginn des Folgemonats - berechnet und zur Zahlung fällig.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird sofort wirksam.
- (2) Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrags.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 - Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung - Zuständigkeit, Einberufung, Stimmrecht und Vorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 6. die Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
 7. die Beschlußfassung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (nicht öffentlich) sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist/sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
- (4) Wird im Wege der schriftlichen Umfrage beschlossen, so ist Einstimmigkeit erforderlich. Für die Erklärung kann eine Frist gesetzt werden. Die Zustimmung zu dem Antrag gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist abgelehnt bzw. widersprochen wird.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstands oder sein jeweiliger Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 8 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, deren Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, vertreten sie die weiteren Vorstandsmitglieder in der vom Vorstand beschlossenen Reihenfolge.

(5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1200,-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
- b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d. die Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr,
- e. die Buchführung,
- f. die Erstellung des Jahresberichts,
- g. die Vorbereitung und
- h. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- i. die Erstellung einer Geschäftsordnung,
- j. die Verteilung einzelner Aufgaben an andere kompetente Personen mit Zustimmung (einfache Mehrheit) des Vorstandes.

§ 10 - Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- Kassenführung.

(3) Das Geschäftsjahr ist nach Ablauf des Gründungsjahres das Kalenderjahr.

(4) Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 - Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an eine Hilfsorganisation im Kreis Stormarn.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt, die eine entsprechende Einrichtung lt. § 11 Abs.1 bestimmen.

§ 12 - In Kraft treten

Diese Satzung erlangt Gültigkeit mit dem Tage des Eintrages in das Vereinsregister.

Von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Siek, 28.01.11

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Nr.	Name	Vorname	Anschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			